



# **Sportstätten der Stadt Kolbermoor Standortbezogenes Hygienekonzept anl. Corona**

Für die Nutzung der Sportstätten der Stadt Kolbermoor gilt die Sechste Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 19.06.2020, zuletzt geändert am 14.08.2020 sowie das Rahmenhygienekonzept Sport vom 10.07.2020, beide vom Bayerischen Staatsministerium des Inneren, für Sport und Integration, Gesundheit und Pflege.

Der Geltungsbereich der nachfolgenden Regelungen erstreckt sich auf folgende Sportstätten:

## **Pauline-Thoma-Schule**

✓ Sporthalle	1.215 m <sup>2</sup>
✓ Fußballplatz	9.063 m <sup>2</sup>
✓ Tartanplatz groß	1.306 m <sup>2</sup>
✓ Tartanplatz klein	593 m <sup>2</sup>
✓ 2 Beachvolleyballplätze	698 m <sup>2</sup>

## **Adolf-Rasp-Schule**

✓ Sporthalle	868 m <sup>2</sup>
✓ Hartfläche	1.780 m <sup>2</sup>
✓ Freifläche (Fußball)	4.142 m <sup>2</sup>

## **Sportstätte Am Rothbachl**

✓ Ostplatz	5.779 m <sup>2</sup>
✓ Westplatz	5.216 m <sup>2</sup>
✓ Asphaltfläche	798 m <sup>2</sup>
✓ Bolzplatz	1.101 m <sup>2</sup>
✓ Minispielfeld	263 m <sup>2</sup>

### **1. Betretungsverbot für die o.g. Sportstätten:**

- a) Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer an Covid-19 erkrankten Person hatten, dürfen die Sportstätten der Stadt nicht betreten.
- b) Personen, die unspezifische Allgemeinsymptome, respiratorische Symptome, Symptome einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere oder Fieber aufweisen, dürfen ebenfalls die Sportstätten der Stadt nicht betreten.

### **2. Allgemeine Hygieneregeln:**

- a) Das Mindestabstandsgebot von 1,50 m ist im Indoor- und Outdoorsportstättenbereich, einschl. Sanitäranlagen sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätte möglichst zu beachten.

- b) Der Nutzer (i.d.R. der Verein) dokumentiert die Anwesenheit der Sportler mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Hausstand sowie den Zeitraum des Aufenthaltes.
- c) Die Nutzer der Sportstätten haben sich gründlich die Hände mit Wasser und Seife zu reinigen. Eine Reinigung vor und nach dem Training wird empfohlen.
- d) Der Sportbetrieb muss kontaktfrei durchgeführt werden. Es gelten die Ausnahmen nach § 9 Abs. 1 Ziffer der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 19.06.2020, zuletzt geändert am 28.07.2020.
- e) Die Umkleidekabinen in geschlossenen Räumlichkeiten werden im Einzelfall durch die Stadt durch Aushang vor Ort freigegeben.
- f) Die Duschen, Waschbecken und Haartrockner werden im Einzelfall durch die Stadt durch Aushang vor Ort freigegeben.
- g) Bei Trainings- und Sportangeboten, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, ist darauf zu achten, dass die Teilnehmer nach Möglichkeit einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Kursleiter betreut wird.
- h) Gemeinsam genutzte Sportgeräte sind vom Nutzer (i.d.R. vom Verein) im Anschluss an die Benutzung zu reinigen. Sofern möglich sollen die Sportler eigene Sportgeräte (bspw. Matten) mitbringen.
- i) Zwischen den Trainingsangeboten ist eine Pause von 20 Minuten zu gewährleisten, um ein geordnetes Kommen und Gehen sicherzustellen und um Warteschlangen beim Zutritt oder Verlassen der Sportstätten zu vermeiden.
- j) Vulnerable Personen dürfen nicht besonders gefährdet werden.
- k) Zuschauer sind nicht zugelassen.

### 3. Besondere Hygieneregeln für den Outdoorsportbetrieb:

- a) Es gelten folgende Zugangsbegrenzungen

Pauline-Thoma-Schule	
Sporthalle	30 Personen (10 Personen pro Drittel)
Tartanplatz groß	60 Personen
Tartanplatz klein	30 Personen
Beachvolleyballplatz	8 Personen

Adolf-Rasp-Schule	
Sporthalle	30 Personen
Hartfläche	60 Personen
Freifläche (Fußball)	40 Personen

Sportstätte Am Rothbachl	
Ostplatz	40 Personen
Westplatz	40 Personen
Asphaltfläche	20 Personen
Bolzplatz	20 Personen
Minispielfeld	20 Personen

- b) Der Nutzer (i.d.R. der Verein) stellt sicher, dass die unter lit. a genannten maximalen Zugangsbegrenzungen einer Sportstätte zu keinem Zeitpunkt überschritten und die Abstandsregeln eingehalten werden.

#### **4. Besondere Hygieneregeln für den Indoorsportbetrieb:**

- a) Gruppenbezogene Trainingseinheiten/-kurse dürfen eine Dauer von 120 Minuten nicht überschreiten.
- b) In geschlossenen Räumen gilt Maskenpflicht, insbesondere beim Durchqueren der Eingangsbereiche, bei der Entnahme und dem Zurückstellen von Sportgeräten sowie bei der Nutzung von WC-Anlagen. Keine Maskenpflicht besteht bei der Sportausübung und beim Duschen, sofern diese freigegeben sind.
- c) Während des Trainingsbetriebes sind alle Möglichkeiten der Durchlüftung der Räumlichkeiten zu nutzen. Mindestens in der unter Ziffer 2 lit. i genannten 20-minütigen Pause zwischen den Trainingsangeboten ist ein maximal möglicher Luftaustausch vorzunehmen. Die Belüftung erfolgt durch den jeweiligen Nutzer (i.d.R. Verein) vor und nach dem Trainingsbetrieb. Dieses betrifft auch die WC-Anlagen und die Duschen, sofern diese freigegeben sind.
- d) Die Stadt führt an Nutzungstagen eine gründliche Reinigung der Sportstätten durch.

#### **5. Informationen und Beschilderungen**

1. Die Nutzer (i.d.R. die Vereine) werden über dieses Hygienekonzept über die städtische Homepage informiert, insbesondere mit einem Hinweis auf die regelmäßigen Raumlüftungen und die Reinigung genutzter Sportmittel durch die Übungsleiter/innen.
2. Die Nutzer erstellen eigenverantwortlich ein sportartenspezifisches Hygienekonzept. Das Vorliegen eines solchen Konzeptes ist der Stadt als Betreiberin der Sportanlagen zu bestätigen.
3. Die Sportler werden über die sie betreffenden Maßnahmen durch Aushänge informiert.

Kolbermoor, den 18.08.2020

  
Klöö  
Erster Bürgermeister